



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. September 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0338(NLE)**

**13540/23
ADD 9**

**ACP 88
WTO 144
COAFR 324
RELEX 1101**

VORSCHLAG

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 28. September 2023 |
| Empfänger: | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union |

| | |
|----------------|---|
| Nr. Komm.dok.: | COM(2023) 562 final - ANNEX 9 |
| Betr.: | ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, einerseits und der Europäischen Union andererseits |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 562 final - ANNEX 9.

Anl.: COM(2023) 562 final - ANNEX 9



Brüssel, den 28.9.2023
COM(2023) 562 final

ANNEX 9

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des
Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Republik Kenia, Mitglied der
Ostafrikanischen Gemeinschaft, einerseits und der Europäischen Union andererseits**

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
DER EU UND DER REPUBLIK KENIA
ZU HANDEL UND NACHHALTIGER ENTWICKLUNG

Die EU einerseits und die Republik Kenia andererseits, im Folgenden für die Zwecke dieser Gemeinsamen Erklärung als „Vertragsparteien“ bezeichnet —

UNTER HINWEIS auf ihre gemeinsamen Werte und die starken kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und kooperativen Bindungen, die sie miteinander verbinden,

UNTER HINWEIS auf das Cotonou-Abkommen in der zuletzt geänderten Fassung,

UNTER HINWEIS auf das am 30. November 1999 in Arusha unterzeichnete Übereinkommen zur Gründung der Ostafrikanischen Gemeinschaft (OAG) und das dazugehörige Protokoll zur Gründung der Zollunion der Ostafrikanischen Gemeinschaft,

UNTER HINWEIS AUF das EU-OAG-WPA,

UNTER BEKRÄFTIGUNG ihrer Verpflichtung, die Zusammenarbeit in bilateralen, regionalen und globalen Fragen von gemeinsamem Interesse zu stärken,

ENTSCHLOSSEN, dafür zu sorgen, dass dieses Abkommen zu Nachhaltigkeit beiträgt, damit das Wirtschaftswachstum mit dem Schutz menschenwürdiger Arbeit sowie des Klimas und der Umwelt einhergeht, wobei die Werte und Prioritäten der Vertragsparteien uneingeschränkt zu achten sind, einschließlich der Unterstützung des grünen Wandels und der Förderung verantwortungsvoller und nachhaltiger Wertschöpfungsketten —

verpflichten sich nach Maßgabe des Artikels 3 dieses Abkommens, während des anfänglichen Überprüfungszeitraums weiter zu untersuchen, wie die auf Gegenseitigkeit beruhenden Mechanismen für die wirksame Umsetzung und Anwendung der Verpflichtungen in den Bereichen Handel und nachhaltige Entwicklung gestärkt werden können. Eine solche Untersuchung zur Förderung der gegenseitigen Einhaltung der Verpflichtungen kann u. a. Umsetzungsfahrpläne, finanzielle und technische Unterstützung, die Förderung partizipativer Ansätze sowie Möglichkeiten zur Beseitigung möglicher Unstimmigkeiten bei der Umsetzung vereinbarter Verpflichtungen umfassen.
